
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 19.05.2025

Seite 245

Nr. 56

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen Vom 15. Mai 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik – Lehramt an Berufskollegs an der Universität Duisburg-Essen vom 03.08.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 621 / Nr. 110), zuletzt geändert durch zweite Änderungsordnung vom 19.03.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 93 / Nr. 26) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 7 Satz 1** werden die Wörter „oder im Umlaufverfahren durchführen“ gestrichen.
- b. In **Absatz 8** werden die folgenden Sätze 3 bis 9 nach Satz 2 eingefügt: „Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

2. In § 16 Absatz 6 wird am Ende der folgende Text eingefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).“

3. In § 21 wird nach Abs. 14 der folgende Text eingefügt:

„(15) Die Masterarbeit wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 Semesterwochenstunden begleitet. Im Anschluss an die Masterarbeit findet zudem eine Kolloquiumsprüfung statt. Die Prüfung umfasst

- die Darstellung der Masterarbeit und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag
- eine anschließende Diskussion zwischen Prüferinnen oder Prüfern und Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.

Die Kolloquiumsprüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Für die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Absatz 12 entsprechend. Die Note des Kolloquiums geht mit 2 von 18 Credits in die Benotung des Moduls „Abschlussarbeit“ ein. Das Kolloquium und die Masterarbeit müssen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sein. Wenn die Masterarbeit oder das Kolloquium nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, gilt die gesamte Modulprüfung als nicht bestanden und muss insgesamt neu abgelegt werden. Bei der Prüfung des Kolloquiums können Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden. Dies schließt Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gleichen Kolloquiumsveranstaltung ein. Die

Zulassung als ZuhörerIn oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Über die Zulassung entscheiden die PrüferInnen oder Prüfer. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 5 entsprechend.“

4. In der **Anlage 2 – Prüfungsformen und Qualifikationsziele** werden im Modul Masterarbeit in der Spalte Prüfung nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Präsentation (Kolloquium)“ angefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 19.06.2024.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Mai 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Ulf Richter